OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-552707/5/KH/ZeM – 552708/2

Datum: Linz, 5. Februar 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde 1. der „M“ S GmbH (Erst-Bf) und 2. des Ing. B B (Zweit-Bf), beide vertreten durch H/N Rechtsanwälte GmbH, x, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12. Juni 2023, GZ: AUWR-2009-96089/80-Han, betreffend die Neubestellung des abfallrechtlichen Geschäftsführers nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde der Erst-Bf wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Datumsangabe „ab 21.03.2023“ durch „ab 30.03.2023“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde des Zweit-Bf wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit am 29. März 2023 per E-Mail übermittelter Eingabe beantragte die „M“ S GmbH (im Folgenden: Erst-Beschwerdeführerin - Erst-Bf) beim Landeshauptmann von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die Erlaubnis zur Bestellung von Ing. B B (im Folgenden: Zweit-Beschwerdeführer - Zweit-Bf) zum neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer mit 16. April 2019.

2. Mit Bescheid vom 12. Juni 2023, GZ: AUWR-2009-96089/80-Han, erteilte die belangte Behörde der Erst-Bf die Erlaubnis zur Bestellung des Zweit-Bf zum abfallrechtlichen Geschäftsführer für die Tätigkeit der Sammlung von gefährlichen Abfällen – ausgenommen Asbestzement – ab 21. März 2023.

Begründend führte die belangte Behörde zusammenfassend aus, dass aufgrund der Bestimmung des § 26 Abs. 5 AWG 2002 die rückwirkende Übernahme der Funktion des abfallrechtlichen Geschäftsführers keinesfalls länger als drei Monate ab dem Ausscheiden des zuvor bestellten abfallrechtlichen Geschäftsführers zur Kenntnis genommen werden könnte. Die Bestellung des Zweit-Bf als abfallrechtlicher Geschäftsführer sei mit 21. März 2023 (Anm.: Datum der Unterschrift auf dem Antrag) wirksam. Da die Erst-Bf die Voraussetzungen für die Bestellung des abfallrechtlichen Geschäftsführers gemäß § 26 Abs. 1 und 2 AWG 2002 erfüllen würde, sei die Erlaubnis zu erteilen gewesen.

3. Gegen diesen Bescheid richtete sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde der beiden Bf vom 12. Juli 2023, in der beantragt wurde, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde stattzugeben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die beantragte Erlaubnis zur Bestellung des Zweit-Bf zum abfallrechtlichen Geschäftsführer der Erst-Bf ab dem 16. April 2019 erteilt werde.

Begründend führten die Bf aus, dass der Bescheid inhaltlich rechtswidrig sei, sowie dass das Verfahren entscheidungswesentliche Mangelhaftigkeit aufweise. Zusammengefasst begründeten die Bf dies damit, dass die Erst-Bf keinen Erwerbsschwerpunkt in der Sammlung von Abfällen habe, sondern den Unternehmenszweig der Gebäudesanierung verfolge, weshalb gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht vorliegen würde. § 26 Abs. 2 AWG 2002 sehe vor, dass die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers der Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 leg. cit. bedarf. Dieser Verweis bedeute, dass § 26 Abs. 2 AWG 2002 keinen eigenen Erlaubnistatbestand darstelle, sondern sich der Erlaubnistatbestand auf § 24a Abs. 1 AWG 2002 gründe. Somit gelte auch hier die Ausnahme von der Erlaubnispflicht gemäß § 24a

Abs. 2 Z 11 AWG 2002. Ausgehend davon seien auch § 26 Abs. 5 und 5a AWG 2002 nicht anzuwenden.

4. Mit Schreiben vom 31. Juli 2023 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden (§ 2 VwGVG).

5. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde am 20. Dezember 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zur Verhandlung sind die Bf, ihr Rechtsvertreter sowie Vertreter der belangten Behörde erschienen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Erst-Bf wurde mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 13. Februar 2019, GZ: AUWR-2009-96089/53-Han, die Erlaubnis zur Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 erteilt. Gleichzeitig wurde die Erlaubnis zur Bestellung von Mag. R W zum abfallrechtlichen Geschäftsführer für die Tätigkeit der Sammlung von gefährlichen Abfällen – ausgenommen Asbestzement – gemäß § 26 Abs. 1 AWG 2002 erteilt.

2. Am Mittwoch, 29. März 2023 um 14:53 Uhr übermittelte die Erst-Bf der belangten Behörde per E-Mail einen am 21. März 2023 unterzeichneten Antrag auf Erlaubniserteilung zur Neubestellung des abfallrechtlichen Geschäftsführers. An diesem Tag erstreckten sich die Amtsstunden der belangten Behörde von 7:30 bis 14:00 Uhr. In diesem Antrag wurde der belangten Behörde mitgeteilt, dass Mag. R W von der Funktion als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit 15. März 2019 abbestellt und der Zweit-Bf mit 16. April 2019 als neuer abfallrechtlicher Geschäftsführer bestellt worden sei.

3. Mit Bescheid vom 12. Juni 2023, GZ: AUWR-2009-96089/80-Han, erteilte die belangte Behörde die Erlaubnis zur Bestellung des Zweit-Bf zum abfallrechtlichen Geschäftsführer für die Tätigkeit der Sammlung von gefährlichen Abfällen – ausgenommenen Asbestzement – ab 21. März 2023.

4. Der Zweit-Bf ist am 20. September 1977 geboren und hat seinen Hauptwohnsitz in x. Er ist seit 3. Juni 2013 in einem Angestelltenverhältnis bei der Erst-Bf hauptberuflich und in Vollzeitbeschäftigung tätig und besitzt ein Zeugnis vom 20. März 2019 betreffend die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungskurses „Sammler und Behandler von gefährlichen Abfällen gemäß §§

25a und 26 AWG 2002“. Zum Zeitpunkt 30. März 2023 waren keine Vorstrafen im Verwaltungsstrafregister und Strafregister betreffend den Zweit-Bf ausgewiesen. Der Zweit-Bf hat den gegenständlichen Antrag auf Erlaubniserteilung zur Bestellung eigenhändig unterschrieben.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Dezember 2023.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und wird von beiden Bf dem Grunde nach auch nicht bestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 66/2023 lauten wie folgt:

„Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person

§ 26. (1) Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer

a. die Verlässlichkeit im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4 in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 25a Abs. 2 Z 5 zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt,
b. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt und
c. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

(2) Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1. § 24a Abs. 3 Z 1, 4 und 5 und Abs. 4 und § 25a Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.

(3) Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich.

(4) Die Gemeinde oder der Gemeindeverband hinsichtlich der Aufgaben, die von der Gemeinde übertragen worden sind, hat – abweichend von Abs. 1 und 6 – dem Landeshauptmann eine fachkundige Person namhaft zu machen, die neben der Verlässlichkeit folgende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist:

1. Kenntnisse betreffend die Einstufung, das Gefährdungspotential und die vorgesehene Behandlungsart der zu sammelnden und der zu behandelnden Abfälle;
2. chemische Grundkenntnisse;
3. Kenntnisse über Erste-Hilfe-Maßnahmen;
4. Kenntnisse über Sicherheitseinrichtungen;
5. Kenntnisse über das Brand- und Löschverhalten der Stoffe;
6. Grundkenntnisse der abfallwirtschaftlichen Vorschriften und
7. Kenntnisse über Behandlungsmöglichkeiten.

Gleiches gilt für den Bund im Rahmen der Sammlung und Behandlung von Abfällen für die Zwecke der Halonbank gemäß Halonbankverordnung, BGBl. II Nr. 77/2000.

(5) Scheidet der bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen und die Erlaubnis (Abs. 2) einzuholen. Erfolgt diese Bestellung und der Antrag (Abs. 2) nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen. Gleiches gilt sinngemäß für eine fachkundige Person gemäß Abs. 4 oder eine verantwortliche Person gemäß Abs. 6.

(5a) Die Abbestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers oder einer verantwortlichen Person ist der Behörde anzuzeigen.

(6) Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt oder weist der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nach, ist eine verantwortliche Person zu bestellen, welche die Kriterien des Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllt. Die verantwortliche Person ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gegenstand des vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahrens ist die Frage, ob die durch die belangte Behörde mit Bescheid vom 12. Juni 2023, GZ: AUWR-2009-96089/80-Han, erteilte Erlaubnis zur Bestellung des Zweit-Bf zum abfallrechtlichen Geschäftsführer der Erst-Bf ab 21. März 2023 rechtmäßig erfolgte.

2.2. Die Bf führen in ihrer Beschwerde aus, dass die Erst-Bf keinen Erwerbsschwerpunkt in der Sammlung von Abfällen habe und vielmehr in der Gebäudesanierung tätig sei, weshalb betreffend ihre Tätigkeit gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht vorläge. Der Verweis in § 26 Abs. 2 AWG 2002, wonach die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers der Erlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 leg. cit. bedarf, bedeute, dass § 26 Abs. 2 AWG 2002 keinen eigenen Erlaubnistatbestand darstellen, sondern sich der Erlaubnistatbestand auf § 24a Abs. 1 leg. cit. gründe. Somit gelte auch hier die Ausnahme von der Erlaubnispflicht gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002. Ausgehend davon seien auch § 26 Abs. 5 und 5a AWG 2002 nicht anzuwenden.

Die Verpflichtungen nach § 26 AWG 2002 unter anderem zur (Neu-)Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers knüpfen an eine aufrechte Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen nach § 24a Abs. 1 AWG 2002.

Der Erst-Bf wurde die Erlaubnis zur Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 13. Februar 2019, GZ: AUWR-2009-96089/53-Han, erteilt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geht die Erlaubnis durch eine zeitweilige faktische Nichtausübung der Tätigkeit nicht verloren. Ob bzw. welche Abfälle gesammelt oder behandelt werden, spielt für das Bestehen einer aufrechten Erlaubnis somit keine Rolle. Erst die dauernde Einstellung bewirkt nach § 27 Abs. 3 AWG 2002 das Erlöschen der Berechtigung und damit auch das Ende der Pflichten nach § 26 AWG 2002 (VwGH 15.06.2023, Ra 2022/07/0220). Eine dauernde Einstellung der Tätigkeit ist nach § 27 Abs. 2 AWG 2002 unverzüglich dem Landeshauptmann schriftlich zu melden.

Die Erst-Bf hat die Tätigkeit der Abfallsammlung und -behandlung nicht iSd AWG 2002 eingestellt. Da der Erst-Bf die Erlaubnis auch nicht iSd § 25a Abs. 6 leg. cit. entzogen worden ist, besitzt diese im Ergebnis eine (nach wie vor) aufrechte Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen nach § 24a AWG 2002. Dem gegenständlich angefochtenen Bescheid – welcher sich lediglich auf die Erteilung der Erlaubnis zum abfallrechtlichen Geschäftsführer bezieht – liegt somit eine im Rechtsbestand befindliche Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen zugrunde. Gegenstand des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist ausschließlich die Erteilung der Erlaubnis zur Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers. Vor

diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die Klärung der Frage, ob die Erst-Bf unter die Ausnahme von § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 fällt, nicht vom Prüfungsumfang des vorliegenden Beschwerdeverfahrens umfasst ist.

Nachdem die Erst-Bf eine aufrechte Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen nach § 24a AWG 2002 besitzt, unterliegt sie den in § 26 AWG2002 normierten Verpflichtungen.

2.3. Nach § 26 Abs. 1 AWG 2002 ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen, wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 erfüllt. Der Zweit-Bf erfüllt diese Voraussetzungen unbestritten, weshalb der Bestellung grundsätzlich die Erlaubnis zu erteilen war.

Scheidet der (erstmals) bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Erlaubnisinhaber nach § 26 Abs. 5 AWG 2002 unverzüglich einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen und die Erlaubnis (Abs. 2 par. cit.) einzuholen. Erfolgt diese Bestellung und der Antrag (Abs. 2 par. cit.) nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen. Die Abbestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers ist der Behörde nach § 26 Abs. 5a AWG 2002 anzuzeigen.

Der vormalige abfallrechtliche Geschäftsführer der Erst-Bf ist am 15. März 2019 aus dem Betrieb ausgeschieden. Die Erst-Bf beantragte jedoch erst mit Eingabe vom 29. März 2023 die Erlaubniserteilung zur Bestellung des Zweit-Bf zum abfallrechtlichen Geschäftsführer und zwar rückwirkend mit 16. April 2019. Die diesbezügliche Eingabe per E-Mail erfolgte am 29. März 2023 um 14:53 Uhr und damit außerhalb der Amtsstunden der belangten Behörde, weshalb das Anbringen erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden und damit erst am 30. März 2023 als eingelangt und eingebracht gilt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 26 Abs. 6 AWG 2002 aF betreffend die Verpflichtung zur Namhaftmachung der verantwortlichen Person festgehalten, dass schon nach dem Wortlaut der Bestimmung eine bloß stillschweigende interne Betrauung einer Person mit der Aufgabe dafür nicht ausreichend ist. Auch aus dem systematischen Zusammenhang der Bestimmung ergibt sich dem Verwaltungsgerichtshof zufolge, dass eine Benennung gegenüber der Behörde erforderlich ist: Die Verlässlichkeit iSd § 25a Abs. 3 AWG 2002 in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit nach § 25a Abs. 2 Z 4 AWG 2002 ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen. § 25a

Abs. 6 AWG 2002 verlangt von der Behörde darüber hinaus auch, die Erlaubnis ganz oder teilweise zu entziehen, wenn die Voraussetzungen des § 25a Abs. 2 AWG 2002 – somit insbesondere auch die Verlässlichkeit nach Z 4 dieser Bestimmung – nicht mehr vorliegen. Die Verlässlichkeit kann iSd § 25a Abs. 3 AWG 2002 nur bei physischen Personen geprüft werden. Eine Prüfung der Verlässlichkeit durch die Behörde – auch im Hinblick auf eine mögliche Entziehung nach § 25a Abs. 6 AWG 2002 – setzt daher die Kenntnis der verantwortlichen Person nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 aF durch die Behörde voraus. Dem dient die Pflicht zur Namhaftmachung (Benennung) dieser Person, die somit gegenüber der Behörde zu erfolgen hat (VwGH 15.06.2023, Ra 2022/07/0220).

Bei der Neubestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers nach § 26 Abs. 5 AWG 2002 ist die bestellte Person nicht bloß namhaft zu machen, sondern muss vielmehr eine Erlaubnis der Behörde eingeholt werden. Die oben zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Namhaftmachung einer verantwortlichen Person iSd § 26 Abs. 6 AWG 2002 aF muss deshalb nach dem Größenschluss zweifellos auch für die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers nach § 26 Abs. 5 AWG 2002 gelten. Selbst wenn der Zweit-Bf wie in der Beschwerde vorgebracht die Funktion des abfallrechtlichen Geschäftsführers firmenintern bereits länger und tatsächlich ausgeübt hätte, ist die Bekanntgabe der Bestellung gegenüber der Behörde erst mit Einlangen des Antrags am 30. März 2023 erfolgt. Dieser Bestellung wurde in weiterer Folge mit rechtskräftigem Bescheid der zuständigen Behörde vom 12. Juni 2023, GZ: AUWR-2009-96089/80-Han, die Erlaubnis erteilt. Der genannte Bescheid wirkt nicht auf das von den Bf angegebene weist Datum der internen Übernahme der Funktion durch den Zweit-Bf am 16. April 2019 zurück – eine solche ist in diesem Bereich nicht vorgesehen bzw. möglich und würde dem Zweck der Bestimmung zuwiderlaufen. Die dahinterstehende ratio ist, dass die Behörde einerseits immer darüber in Kenntnis gesetzt sein soll, wer zu welchem Zeitpunkt die Verantwortlichkeit innehat und andererseits prüfen kann, ob die bestellte Person tatsächlich die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 AWG 2002 erfüllt.

Entgegen der Ansicht der Bf und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ging die Funktion des abfallrechtlichen Geschäftsführers nicht schon mit der internen Bestellung und somit nicht mit 16. April 2019 auf den Zweit-Bf über und konnte auch die Erlaubnis nicht rückwirkend erteilt werden. Die Bestellung wurde aber auch nicht – wie im Spruch des angefochtenen Bescheids angeführt – mit 21. März 2023 rechtswirksam, als es sich bei diesem Datum (nur) um jenen Zeitpunkt handelt, an dem der Antrag der Bf unterzeichnet wurde. Der Antrag selbst langte erst am 30. März 2023 bei der belangten Behörde ein, womit die belangte Behörde erstmalig über die Bestellung des neuen abfallrechtlichen Geschäftsführers in Kenntnis gesetzt wurde.

2.4. Zu prüfen ist in weiterer Folge, ob die Funktion des abfallrechtlichen Geschäftsführers nach § 26 Abs. 5 AWG 2002 mit dem Einlangen der Bestellung

(30. März 2023) oder erst mit Erteilung der Erlaubnis (Bescheiderlassung) rechtswirksam auf den Zweit-Bf übergegangen ist.

Die erstmalige Bestellung des abfallrechtlichen Geschäftsführers wird nicht schon mit dem Einlangen der Bestellung rechtswirksam, sondern erst mit der Erteilung der Erlaubnis durch die Behörde (vgl. *Berl/Forster*, Abfallwirtschaftsrecht² Kap. I.H [Stand 20.02.2020, rdb.at] Rz 231; vgl. dazu grundsätzlich auch VwGH 21.02.2002, 2001/07/0116 im Hinblick auf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des erstmals bestellten abfallrechtlichen Geschäftsführers).

Bei einer Neubestellung des abfallrechtlichen Geschäftsführers nach § 26 Abs. 5 AWG 2002 (nach Ausscheiden eines vormaligen abfallrechtlichen Geschäftsführers) geht der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zur Vorgängerbestimmung (§ 15 Abs. 6 AWG 1990) hingegen davon aus, dass die Funktion des abfallrechtlichen Geschäftsführers bereits mit der Bestellung und Namhaftmachung auf die bestellte Person übergeht (VwGH 97/07/0172, 26.02.1998; VwGH 2001/07/0116, 21.02.2002).

§ 15 Abs. 6 AWG 1990 lautete: „*Scheidet der gemäß Abs. 5 bestellte Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Betriebsinhaber unverzüglich einen neuen Geschäftsführer zu bestellen und unter Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 3 bis 5 dem Landeshauptmann zur Erteilung der Erlaubnis bekanntzugeben. Erfolgt diese Bestellung und Namhaftmachung nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen*."

Der im vorliegenden Fall präjudizielle § 26 Abs. 5 AWG 2002 lautet: „*Scheidet der bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen und die Erlaubnis (Abs. 2) einzuholen. Erfolgt diese Bestellung und der Antrag (Abs. 2) nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen. Gleiches gilt sinngemäß für eine fachkundige Person gemäß Abs. 4 oder eine verantwortliche Person gemäß Abs. 6.*"

Die Formulierungen unterscheiden sich zwar in der Wortwahl, jedoch nicht im Inhalt, da auch nach der alten Rechtslage eine unverzügliche Bestellung eines neuen Geschäftsführers und eine Bekanntgabe an den Landeshauptmann „zur Erteilung der Erlaubnis" notwendig waren. Nach der neuen Rechtslage ist ebenso unverzüglich ein neuer abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen „und die Erlaubnis einzuholen". Die Notwendigkeit einer Erlaubnis für die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers war bzw. ist somit sowohl nach der Rechtslage nach AWG 1990 als auch nach der derzeitigen Rechtslage nach dem AWG 2002 gegeben - die diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist aufgrund des gleichen Inhaltes der Bestimmungen somit auch auf die geltende Rechtslage anzuwenden.

Zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des nach Ausscheiden des bisherigen abfallrechtlichen Geschäftsführers neu bestellten abfallrechtlichen Geschäftsführers ist somit auf die oben zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, nach der der neu bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer bereits durch die Namhaftmachung in seine Pflichten eintritt und der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis hierfür nicht maßgeblich ist.

Die Funktion des abfallrechtlichen Geschäftsführers der Erst-Bf ist vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung mit Einlangen des Erlaubnisantrags am 30. März 2023 rechtswirksam auf den Zweit-Bf übergegangen. Zu diesem Zeitpunkt ging auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit auf den neu bestellten abfallrechtlichen Geschäftsführer über, da die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 AWG 2002 erfüllt sind (vgl. *Berl/Forster,* Abfallwirtschaftsrecht² Kap. I.H [Stand 20.02.2020, rdb.at] Rz 235).

Somit war der angefochtene Bescheid mit der erwähnten Abänderung hinsichtlich des im Spruch angeführten Datums zu bestätigen.

Beschwerdelegitimation (Parteistellung) des Zweit-Bf

Darüber hinaus war für das erkennende Gericht auch die Beschwerdelegitimation (Parteistellung) des Zweit-Bf zu prüfen.

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Demnach können nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen eine solche Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde bei einem Verwaltungsgericht geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung an ein Verwaltungsgericht hängen nach der (innerstaatlichen) Rechtslage somit unmittelbar zusammen (vgl. VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055).

Im Gegensatz zur Erst-Bf als Antragstellerin hatte der Zweit-Bf im vorliegenden behördlichen Verfahren keine Parteistellung nach dem AWG 2002. Auch hat er sonst keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte durch den gegenständlichen Bescheid vorgebracht. Aus diesem Grund war die Beschwerde des Zweit-Bf mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

V. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing